

Allgemeine Beförderungs- und Reisebedingungen von 'KNV Busvervoer' (KNV-Beförderung per Bus) hinterlegt bei der Gerichtskanzlei des Landgerichts in Den Haag Niederlande, am 17. März 2017 unter der Nr. 18/2017

Artikel 1: Definities

1.1 **Beförderungsvertrag:** Der Vertrag für die Beförderung per Bus von einer Person oder mehreren Personen mit oder ohne Gepäck, nicht als wie nachstehend unter 1.4 definierter Reisevertrag verstanden, und mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsdienste, für die der niederländische Tarifvertrag für die geschlossene Beförderung per Bus, (CAO Bestelsten Busvervoer), nicht gilt.

1.2 **Beförderer:** Derjenige, der die Beförderung mit Abschluss des Beförderungsvertrags, wie unter 1.1 definiert, übernimmt.

1.3 **Auftraggeber:** Die Gegenpartei des Beförderers bei einem Beförderungsvertrag.

1.4 **Reisevertrag:** Der Vertrag, mit dem ein Reiseveranstalter sich gegenüber der Gegenpartei verpflichtet, eine von ihm angebotene und im Voraus organisierte Busreise zu übernehmen, die eine Übernachtung einschließt oder länger als 24 Stunden dauert und mindestens zwei der nachstehend genannten Dienstleistungen umfasst: a. Beförderung; b. Aufenthalt; c. eine weitere, nicht mit Beförderung oder Aufenthalt im Zusammenhang stehende touristische Dienstleistung, die einen wichtigen Bestandteil der Reise darstellt.

1.5 **Reiseveranstalter:** Derjenige, der, in Ausübung seines Gewerbes und auf eigenen Namen, der Öffentlichkeit oder einer Personengruppe im Voraus organisierte Busreisen anbietet.

1.6 **Reisender:** Eine vom Beförderer per Bus zu befördernde Person bzw., im Rahmen eines Reisevertrages: a. die Gegenpartei des Reiseveranstalters; b. derjenige, für den die Reise vertraglich abgeschlossen wurde und der sich mit diesem Vertrag einverstanden erklärt hat, oder; c. derjenige, dem das Rechtsverhältnis mit dem Reiseveranstalter auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise übertragen wurde.

Artikel 2: Zustandekommen des Vertrags

2.1 Jedes Angebot des Beförderers bzw. Reiseveranstalters kann widerrufen werden, auch wenn in dieses Angebot eine Annahmefrist aufgenommen wurde. Jedes Angebot zum Abschluss eines Beförderungs- bzw. Reisevertrages des Beförderers bzw. Reiseveranstalters ist freibleibend und kann daher von ihm widerrufen werden, selbst nachdem der Auftraggeber bzw. der Reisende das Angebot angenommen hat. Der Widerruf eines freibleibenden Angebots hat innerhalb von acht (8) Stunden zu Bürozeiten nach der Annahme zu erfolgen.

2.2 Derjenige, der im Namen einer anderen Person oder für diese einen Vertrag schließt, haftet solidarisches für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen mit. Derjenige, der die weiteren Reisen haftet bzw. haften für seinen bzw. ihren eigenen Teil.

Artikel 3: Preise

3.1 Wenn nicht anderweitig vereinbart, versteht sich der Fahrpreis ausschließlich Mehrwertsteuer und sonstiger behördlicher Abgaben.

3.2 Der Beförderer ist verpflichtet, den Reisenden über die Abwicklung des Vertrages verbundene Kostenerhöhung, beispielsweise infolge eines Anstiegs der Treibstoffkosten, der Lohnkosten, der Preise für Verzehr oder der erhobenen Abgaben mittels einer Erhöhung des vereinbarten Fahrpreises weiterzuberechnen. Der Auftraggeber kann die Preishöhung ablehnen. Für eine solche Ablehnung und deren Folgen gelten die nachstehend unter 6.2 und 6.3 genannten Bestimmungen.

3.3 Der Reiseveranstalter ist berechtigt, bis zu zwanzig (20) Tage vor Reiseantritt den vereinbarten Reisepreis im Zusammenhang mit Änderungen bei den Beförderungskosten, einschließlich der Treibstoffkosten, der zu zahlenden Abgaben oder der geltenden Wechselkurse, zu erhöhen. Der Reisende kann die Preishöhung ablehnen. Für eine solche Ablehnung und deren Folgen gelten die nachstehend unter 6.2 und 6.3 genannten Bestimmungen. Eine solche Änderung der Kosten kann ebenfalls eine Senkung des Reisepreises zur Folge haben, es sei denn, dass dies angesichts der damit verbundenen Kosten berechtigtweise vom Reiseveranstalter nicht verlangt werden kann. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten, unvermeidlichen Mehrkosten in den angebotenen Reisepreis aufzunehmen, die der Reisende für die angebotenen Dienstleistungen zu zahlen hat.

Unter unvermeidlichen Mehrkosten versteht man Kosten, die unternahmbar mit der angebotenen Dienstleistung verbunden sind. Hierin nicht enthalten sind die Kosten für zusätzliche Dienstleistungen, die der Reiseveranstalter oder Dritte auf Wunsch des Reisenden erbringen. Dazu gehören Versicherungsbeiträge sowie Gebühren, die bei der Buchung pro Vertragspartei/Gruppe erhoben werden und je nach Größe der Vertragspartei/Gruppe variieren, sowie Reservierungskosten, die je nach Vertriebskanal variieren können.

3.4 Der Auftraggeber bzw. der Reisende ist verpflichtet, diese ihm in Rechnung gestellten Mehrkosten zu zahlen, wenn: a. auf sein Verlangen bzw. wegen eines ihm anzurechnenden Umstands mehr Kilometer gefahren werden und/oder mehr Arbeitsstunden als im Fahrpreis bzw. Reisepreis inbegriffen, erbracht werden; b. auf sein Verlangen bzw. wegen eines ihm anzurechnenden Umstands auf irgendeine Weise von der im Vertrag vorgesehenen Umsetzung der Beförderung bzw. der Reise abgewichen wird, (z. B. Änderung der Strecke, des Zeitplans, der Verpflegung oder Unterkunft); und c. die Fahrt oder Reise, durch nicht vorhersehbare Verkehrssituationen, wie Staubübung, länger dauert als vertraglich vereinbart.

Artikel 4: Bezahlung; Durchsetzung der Rechtsvorschriften

4.1 Der Beförderer ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber die Zahlung eines Vorschusses auf den Fahrpreis bzw. eine Vorauszahlung des gesamten Fahrpreises zu verlangen. Der Auftraggeber hat den Vorschuss bzw. die Vorauszahlung innerhalb der vom Beförderer festzulegenden Frist zu zahlen. Für den Fall, dass eine derartige Frist nicht genannt wird, ist dem Beförderer der Vorschuss bzw. die Vorauszahlung mindestens vierzehn (14) Tage vor Abreisetermin zu zahlen. Falls es der Auftraggeber versäumt, den Vorschuss bzw. die Vorauszahlung rechtzeitig zu zahlen, ist der Beförderer befugt, den Beförderungsvertrag zu lösen, und ist der Auftraggeber verpflichtet, die dem Beförderer bereits durch den Vertrag verursachten Schäden zu vergüten. Dieser Schadensersatz beläuft sich auf mindestens dreißig (30) % des Fahrpreises.

4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den (restlichen) Fahrpreis innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

4.3 Beim Zustandekommen eines Reisevertrages hat der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter festzulegenden Frist eine Anzahlung in Höhe von 30 (dreißig) % des Reisepreises zu leisten. Wenn dieser Betrag vom Reiseveranstalter nicht direkt bzw. nicht rechtzeitig erhalten wird, ist der Reiseveranstalter befugt, den Reisevertrag aufzuheben, ohne dass der Reisende Anspruch auf Schadensersatz hat.

4.4 Der Reisende muss dem Reiseveranstalter den (restlichen) Reisepreis spätestens 4 (vier) Wochen vor dem Tag des Reiseantritts gezahlt haben. Diese Zahlungsfrist versteht sich als endgültige Frist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Reisende im Verzug, und ist der Reiseveranstalter befugt, den Reisepreis, entspreche laut den unter 4.5 genannten Bestimmungen, einzutreiben oder vom Reisevertrag zurückzutreten. Im Fall einer Vertragsaufhebung hat der Reisende einen Schadensersatz, gemäß den unter 5.2 genannten Bestimmungen, zu leisten.

4.5 Im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung ist der Auftraggeber bzw. Reisende auch ohne Verzug, den Reisenden im Verzug und hat er über den ausstehenden Betrag eine unmittelbare einforderbare Geldbuße in Höhe von 1,5 (anderthalb) % pro Monat zu zahlen. Ein Teil eines Monats gilt in diesem Zusammenhang als ein ganzer Monat.

4.6 Alle Kosten, sowohl außergerichtliche als gerichtliche, (Rechtsbeistandskosten eingeschlossen), die für den Beförderer bzw. Reiseveranstalter durch die Durchsetzung seiner Rechte gegenüber dem Auftraggeber bzw. Reisenden verbunden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. Reisenden. Falls der Auftraggeber oder Reisende mit der Zahlung der vom Beförderer oder Reiseveranstalter in Rechnung gestellten Beträge in Verzug ist, hat der Auftraggeber oder Reisende dem Reisenden neben den gesetzlichen Zinsen ebenfalls die anfallenden außergerichtlichen Kosten zu zahlen. Hierbei gilt Folgendes:

- Sowei der Kunde oder der Reisende eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit handelt, sind die außergerichtlichen Kosten, wie sie in der niederländischen Verordnung über die Erstattung außergerichtlicher Inzassokosten (Besluit buitengerechtelijke incassokosten) festgelegt sind und laut dieser berechnet werden, erst dann fällig, wenn innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Zustellung des Mahnschreibens an den Schuldner keine Zahlung erfolgt ist;
- Sowei der Kunde oder Reisende in Ausübung eines Berufes oder gewerblichen Tätigkeit handelt, hat der Beförderer oder der Reiseveranstalter

Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Inzassokosten, die in diesem Fall, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 6:96 Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) sowie abweichend von der niederländischen Verordnung über die Erstattung außergerichtlicher Inzassokosten (Besluit buitengerechtelijke incassokosten), auf einen Betrag in Höhe von fünfzehn (15) % der gesamten ausstehenden Hauptsumme, mit einem Minimum von fünfundsiebzig (75) Euro, festgesetzt werden.

Artikel 5: Annullierung

5.1 Wenn der Auftraggeber den Beförderungsvertrag kündigt, ist er verpflichtet, dem Beförderer den dadurch erlittenen Schaden zu vergüten. Wenn die Vertragspartei nichts anderes vereinbart haben – einschließlich des Falles, dass der Beförderer in seinem Prospekt oder in weiteren Publikationen eine abweichende Annullierungsregelung angegeben hat -, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Beförderer neben dem dem Beförderer bereits infolge des Auftrages seitens des Auftraggebers entstandenen Kosten, nachstehenden Schadensersatz zu zahlen: a. wenn die Kündigung mindestens zwanzig (22) Tage vor dem Tag des Reiseantritts erfolgt: fünfzehn (15) % des vereinbarten Fahrpreises, mit einem Mindestbetrag in Höhe von fünfunddreißig (33,-) Euro; b. wenn die Kündigung am einundzwanzigsten (21.) Tag oder zwischen (einundzwanzig (21) und vierzehn (14) Tage vor dem Tag des Reiseantritts erfolgt: dreißig (30) % des vereinbarten Fahrpreises; c. wenn die Kündigung am vierzehnten (14.) Tag oder zwischen vierzehn (14) und zwei (2) Tage vor dem Tag des Reiseantritts erfolgt: fünfzig (50 % des) vereinbarten Fahrpreises; d. wenn die Kündigung am zweiten (2.) Tag vor dem Tag des Reiseantritts erfolgt: fünfundsiebzig (75) % des vereinbarten Fahrpreises; e. wenn die Kündigung am Abreisetag oder während der Reise erfolgt: vollständiger Fahrpreis; f. wenn die Kündigung am Abreisetag erfolgt: fünfundsiebzig (75) % des vereinbarten Fahrpreises; g. wenn die Kündigung am Abreisetag erfolgt: fünfzig (50 % des) vereinbarten Fahrpreises; h. bei Kündigung am einundzwanzigsten (21.) Tag bis zum Abreisetag: fünfundsiebzig (75) % des Reisepreises; i. bei Kündigung am Abreisetag oder während der Reise: fünfundsiebzig (75) % des Reisepreises.

5.2 Wenn der Reisende den Reisevertrag aus ihm anzurechnenden Gründen kündigt - wie Krankheit oder aus familiären Gründen - ist er verpflichtet, dem Reiseveranstalter den erlittenen Schaden zu vergüten. Wenn die Vertragspartei nichts anderes vereinbart haben – einschließlich des Falles, dass der Beförderer in seinem Prospekt oder in weiteren Publikationen eine abweichende Rücktrittsregelung angegeben hat -, ist der Reisende dem Reiseveranstalter gegenüber zur Zahlung nachstehenden Schadensersatzes verpflichtet: a. bei Kündigung früher als sechsundfünfzig (56) Tagen vor dem Abreisetag: fünfundsiebzig (75) % des Reisepreises; b. bei Kündigung ab dem sechsundfünfzigsten (56.) Tag bis (achtundzwanzig) 28 Tage vor Abreisetag: den Annullierungsbetrag in Höhe von höchstens fünfzig (50) Euro; c. bei Kündigung ab dem achtundzwanzigsten (28.) Tag bis vierzehn (14) Tage vor Abreisetag: fünfzig (50) % des Reisepreises; d. bei Kündigung ab dem vierzehnten (14.) Tag bis zum Abreisetag: fünfundsiebzig (75) % des Reisepreises; e. bei Kündigung am Abreisetag oder während der Reise: fünfundsiebzig (75) % des Reisepreises.

5.3 Wenn ein Reisender oder mehrere Reisende, die gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Reisenden eine bestimmte Unterkunft für einen Aufenthalt gebucht haben, den Reisevertrag kündigt bzw. kündigt, gilt eine solche Kündigung zudem als Kündigung des/der anderen Reisenden, der/ die mit ihm (ihnen) einen Reisevertrag/Reiseverträge abgeschlossen haben und hat/haben auch dieser/dieser/dieser eine Schadensvergütung gemäß Artikel 5.2 zu zahlen.

5.4 Das Kündigungsrecht kann während der Beförderung bzw. der Reise nicht wahrgenommen werden, wenn sich dadurch die Reise des Beförderers verzögert. Die Kündigung des Auftraggebers bzw. Reisenden vor Beginn der Beförderung bzw. der Reise darf ausschließlich schriftlich erfolgen.

Artikel 6: Vertragsänderung

6.1 Der Beförderer bzw. Reiseveranstalter hat das Recht, den Beförderungs- bzw. Reisevertrag in einem wesentlichen Punkt wegen schwerwiegender, dem Auftraggeber bzw. dem Reisenden umschuldenen Umständen, zu ändern. Der Auftraggeber bzw. Reisende ist berechtigt, die Änderung abzulehnen. Wenn der Beförderer bzw. Reiseveranstalter den Beförderungs- bzw. Reisevertrag in einem nicht wesentlichen Punkt wegen schwerwiegender, dem Auftraggeber bzw. Reisenden unvermeidlichen Umständen, die dem Reisenden nicht durch die Änderung abzulehnen, wenn sie ihm zu einem erheblichen Nachteil gereicht.

6.2 Der Auftraggeber bzw. Reisende hat den Beförderer bzw. Reiseveranstalter so schnell wie möglich über seine eventuelle Ablehnung in Kenntnis zu setzen. Andernfalls hat die Ablehnung keine Wirksamkeit. 6.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. Reisende eine Änderung, gemäß Art. 6.2, ablehnt, kann der Beförderer bzw. Reiseveranstalter den Beförderungs- bzw. Reisevertrag kündigen. Der Beförderer bzw. Reiseveranstalter ist verpflichtet, sein Kündigungsrecht umgehend auszuüben. Im Fall einer derartigen Kündigung hat der Auftraggeber bzw. Reisende das Recht auf Rückgabe oder Erlässung des Fahr- bzw. Reisepreises oder, wenn die Beförderungs- bzw. Reiseleistung bereits teils erfüllt wurde, auf einen entsprechenden Teil des Reisepreises.

Artikel 7: Kündigung des Vertrages wegen zu geringer Teilnahme oder im Fall höherer Gewalt

7.1 Der Reiseveranstalter ist befugt, den Reisevertrag zu kündigen, ohne dass der Reisende irgendeinen Anspruch auf Schadenersatz hat, wenn die Anzahl der Anmeldungen kleiner als die erforderliche Mindestteilnehmerzahl ist und der Reisende innerhalb der im Reisevertrag angegebenen Frist schriftlich über die Kündigung in Kenntnis gesetzt wurde, oder wenn die Erfüllung des Reisevertrages wegen ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände, die von dem Reisenden nicht zu vertreten sind, nicht möglich ist. Wenn der Reisende trotz aller Vorsorgemaßnahmen nicht vermeiden können, nicht möglich ist oder erschwert wird.

7.2 Der Beförderer ist befugt, den Beförderungsvertrag zu kündigen, wenn dessen Erfüllung wegen eines außerhalb seiner Macht liegenden Umstands nicht möglich ist bzw. erschwert wird, wenn der Reisende sich nicht auf dem unter anderem verstanden: Personalrat und/oder Streik der Hilfskräfte des Beförderers und extreme Witterungsbedingungen, für die ein Wetteralarm ausgegeben wurde. Wenn der Beförderungsvertrag eine Beförderung vorsieht, für die der Beförderer einen Sitzplatz oder mehrere Sitzplätze in einem Bus zur Verfügung stellt und nicht einen Bus als solchem, ist der Beförderer ferner berechtigt, den Beförderungsvertrag bei zu geringer Teilnahme, wie unter 7.1 festgelegt, zu kündigen.

7.3 Im Falle einer Kündigung hat der Auftraggeber bzw. Reisende das Recht auf Rückgabe oder Erlässung des Fahrpreises bzw. Reisepreises oder, wenn die Beförderungs- bzw. Reiseleistung bereits teils erfüllt wurde, auf einen entsprechenden Teil des Reisepreises.

Artikel 8: Haftungsbeschränkung

8.1 Bei gesetzlicher Haftung des Beförderers für Schäden, die infolge von Tod oder Verwundung des Reisenden bei einem Unfall, der im Zusammenhang mit der Beförderung und während dieser entstanden sind, und/oder von Schäden infolge von vollständigem oder teilweise Verlust bzw. Beschädigung von dessen Gepäck während der Beförderung, beschränkt sich dessen Haftung gemäß Artikel 8:1157 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) auf die in oder kraft des Durchführgesetzes festgelegten Beträge. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Münzen, von zu verhandeln Dokumenten, Geld, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen oder anderer Wertgegenständen.

8.2 Der Beförderer haftet gegenüber dem Auftraggeber bzw. Reisenden nicht für irgendwelche anderen Schäden als unter 8.1 genannten, wie z.B. Schäden infolge einer Reiseverzögerung, außer, wenn dieser Schaden eine Folge seines Tuns oder Lassens ist, es sei mit dem Vorsatz, den Schaden zu verursachen oder fahrlässig und im Bewusstsein, dass sich ein derartiger Schaden wahrscheinlich daraus ergeben würde. Der Umstand, dass der Beförderungsvertrag infolge der Beachtung von (Verkehrs-)Gesetzen und Vorschriften nicht vollständig eingehalten werden kann, kann nicht als Versagen des Beförderers gewertet werden und nicht zu einer Haftung führen. Halten der Beförderer für Schäden infolge von Versagen, so ist diese Haftung aufgrund Artikel 8:1157 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches auf den in oder kraft des Durchführgesetzes festgelegten Betrag beschränkt.

8.3 Die Haftung des Reiseveranstalters für andere Schäden, die nicht durch Tod oder Verletzung des Reisenden verursacht werden, beschränkt sich auf den dreifachen (3x) Reisepreis, unter der Bedingung, dass die Vergütung für den verlorenen Reiseisgen höchstens einmal (1x) den Reisepreis beträgt. Wenn für eine in den Reisevertrag aufgenommene Dienstleistung ein Vertrag gilt, der den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung des Reiseveranstalters vorsieht oder zulässt, gilt diese Haftungsausschluss bzw.

KNV Busvervoer

Bezuidenhoutseweg 12, 2594 AV Den Haag
Postbus 19365, 2500 CJ Den Haag
T 070-3490923, F 084-8684999
E knvbusvervoer@knv.nl, I www.knv.nl

diese Haftungsbeschränkung für den niedrigsten, dem Reiseveranstalter zugewilligen Betrag.

Artikel 9: Verschiedene Verpflichtungen des Reisenden

9.1 Der Reisende ist verpflichtet, sich während der Beförderung bzw. Reise gemäß den vom Beförderer bzw. Reiseveranstalter erteilten Anweisungen zu verhalten; er hat, unter anderem in Bezug auf Gepäckkontrollen, unverzüglich und bedingungslos mitzuvirken. Der Reisende hat im Besitz eines gültigen Personalausweises zu sein und diesen direkt auf Verlangen vorzulegen. Der Reisende ist verpflichtet, sein Gepäck vor Antritt der Beförderung bzw. der Reise ordentlich zu verpacken (unter anderem, um eine Beschädigung des anderen Gepäcks oder des Busses zu vermeiden) und es deutlich mit seinem Namen, seiner Anschrift und seinem Bestimmungsort zu kennzeichnen. Der Beförderer bzw. Reiseveranstalter ist befugt, den Gepäcktransport abzulehnen, wenn die Anzahl oder der Umfang der vom Reisenden mitgebrachten Gepäckstücke nicht vertretbar und/oder das Gewicht mehr als zwanzig (20) kg pro Person beträgt. Aus Sicherheitsgründen und/oder auf Ersuchen der Behörden kann der Reisende aufgefordert werden, bei der Untersuchung von Gepäckstücken mitzufahren. Der Reisende ist zur sofortigen Mitwirkung verpflichtet. Der Beförderer ist berechtigt, unbeaufsichtigtes Gepäck zu kontrollieren oder zu überprüfen bzw. kontrollieren oder überprüfen zu lassen Es ist dem Reisenden untersagt: a. Drogen, Sprengstoffe, Waffen, Sauerstoffflaschen oder gefährliche Stoffe in seinem Gepäck mitzuführen oder anderweitig bei sich zu tragen; b. während der Fahrt im Bus zu stehen oder zu laufen und/oder (heiße) Getränke zu sich zu nehmen, es sei denn, dies geschieht auf eigene Gefahr des Reisenden. Der Reisende hat im Bus Folgendes zu unterlassen: a. den Bus zu beschädigen und/oder zu verunreinigen; b. alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, es sei denn, dies geschieht auf eigene Gefahr des Reisenden; c. Gegenstände, die als gefährlich eingestuft sind, wie z.B. Feuerzeug, Feuerbomben, sowie Betäubungsmittel zu verwenden; c. Notvorrichtungen wie Notausgang und Notauszeit zu berühren; d. zu rauchen; e. das Personal bei der Ausführung seiner Aufgaben in irgendeiner Form zu behindern; f. Mitreisende oder Verkehrsteilnehmer zu stören bzw. zu belästigen, wozu Verschütten von (heißen) Getränken gehört.

9.2 Der Beförderer bzw. Reiseveranstalter ist befugt, den Reisenden von einer weiteren Beförderung auszuschließen (ausschließen zu lassen) und ihn anzuweisen (anweisen zu lassen), den Bus unverzüglich zu verlassen, wenn der Reisende gegen die vorstehend unter 9.1 angeführten Verpflichtungen verstößt, ohne dass der Auftraggeber oder der Reisende diesbezüglich Recht auf irgendwelchen Schadensersatz oder Erstattung (eines Teils) des Fahr- oder Reisepreises hat...

9.3 Der Reisende ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche für die Reise erforderlichen Reise Dokumente, wie unter anderem einen gültigen Reisepass und ein gültiges Visum, bei sich zu tragen, rechtzeitig vor der Abfahrt und ebenfalls immer rechtzeitig vor Abfahrt bei Zwischenpausen anwesend zu sein und zudem die Sicherheitsgurts, sofern diese vorhanden sind, während der Fahrt anzulegen. Sollten der Nicht-Besitz der erforderlichen Dokumente bzw. die nicht rechtzeitige Anwesenheit, die nicht rechtzeitige Rückkehr des Reisenden oder die Weigerung, den Sicherheitsgurt anzulegen, zu einer erheblichen Verzögerung führen, ist der Beförderer bzw. Reiseveranstalter befugt, die Beförderung bzw. die Reise für diesen Reisenden nicht weiter durchzuführen, ohne dass der betreffende Auftraggeber oder der Reisende diesbezüglich irgendeinen Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung des Fahr- oder Reisepreises hat.

9.4 Unbeschadet der unter 9.1 bis einschl. 9.3 genannten Bestimmungen ist der Auftraggeber bzw. der Reisende verpflichtet, dem Beförderer bzw. Reiseveranstalter den ihm eventuell dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schaden zu vergüten, dass der Reisende eine der vorstehend genannten Verpflichtungen eingehalten hat.

Artikel 10: Kamera-Überwachung

Im Interesse der Sicherheit von Reisenden und Fahrern behält sich der Beförderer das Recht vor, eine kameragestützte Überwachung durchzuführen. Diese Überwachung erfolgt unter Berücksichtigung des niederländischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Wet bescherming persoonsgegevens) und der darauf basierenden Regeln der niederländischen Kameraregulator (Beleidsregulator cameratoezicht).

Artikel 11: Reklamationen; zuständiges Gericht

11.1 Sollte der Auftraggeber bzw. der Reisende eine Reklamation in Bezug auf das Zustandekommen oder die Ausführung des Vertrages haben, ist der Auftraggeber bzw. der Reisende verpflichtet, den Beförderer bzw. Reiseveranstalter unverzüglich schriftlich oder in einer anderen angemessenen Weise über die betreffende Reklamation in Kenntnis zu setzen, sodass letztgenannter die Möglichkeit hat, eine geeignete Lösung zu finden. 11.2 Wenn die Reklamation bei Vertragsausführung nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers bzw. des Reisenden beboben wird, kann der Auftraggeber bzw. Reisende spätestens innerhalb eines (1) Monats nach Ausführung des Vertrages oder, wenn die Beförderung bzw. die Reise nicht stattgefunden hat, innerhalb eines (1) Monats nach dem vorgesehenen Abreisetermin, eine schriftliche und begründete Reklamation beim Beförderer bzw. Reiseveranstalter einreichen. Wenn sich die Reklamation nicht auf die Ausführung des Vertrages, sondern auf das Zustandekommen des Vertrages bezieht, ist dem Beförderer bzw. Reiseveranstalter die Reklamation innerhalb eines (1) Monats nach der betreffenden Handlungsweise desselben vorzulegen.

11.3 Der Beförderer bzw. Reiseveranstalter hat die Reklamation innerhalb eines (1) Monats nach deren Eingang abzuwickeln. Wenn der Beförderer bzw. Reiseveranstalter die Reklamation nicht rechtzeitig bzw. nicht zu Zufriedenheit des Auftraggebers bzw. Reisenden abgewickelt hat, kann Letztgenannter seine Beanstandung bis spätestens drei (3) Monate nach Ausführung des Vertrags bzw. nach dem geplanten Abreisetermin bzw. nach dem Datum, an dem die beanstandete Handlungsweise des Beförderers bzw. Reiseveranstalters in Bezug auf das Zustandekommen des Vertrags erfolgte, schriftlich einer vom Verband „KNV Busvervoer Nederland“ beauftragten Schlichtungskommission vorlegen. Diese Schlichtungskommission trifft ihren Entschluss mittels eines bindenden Gutachtens.

11.4 Der Reisende, der diese bindende Gutachten-Verfahren nicht in Anspruch nehmen möchte, kann sich an das gesetzlich zuständige Amtsgericht wenden, innerhalb dessen Gerichtsbarkeit der Beförderer bzw. Reiseveranstalter seinen Sitz hat, dies unbeschadet des Rechts des Reisenden, sich an ein anderes gesetzlich zuständiges Gericht zu wenden.

11.5 Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen des zwingenden Rechts hinsichtlich der Verjährung von Klagen und der Bestimmungen bezüglich des Verfalls dieses Rechts bei nicht rechtzeitiger Mitteilung, wie in Artikel 8:1753 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt, verfallt im Übrigen jeder Forderungsanspruch des Auftraggebers bzw. Reisenden ein (1) Jahr nach Vertragsausführung bzw. ein (1) Jahr nach dem geplanten Abreisetermin oder nach dem Datum, an dem die beanstandete Handlungsweise des Beförderers bzw. Reiseveranstalters bezüglich des Zustandekommens des Vertrages erfolgte.

Artikel 12: Geltendes Recht

Für alle Beförderungs- oder Reiseverträge gilt das niederländische Recht.